



Beschäftigung von Saisonarbeitskräften während der Corona-Pandemie

Stand: 20.05.2021

Diese Checkliste soll Ihnen eine Übersicht geben, was bei der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften im Rahmen der Corona-Pandemie zu beachten ist. Diese kurze Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Tagesaktualität.

Bitte beachten Sie auch, dass bestimmte Vorschriften auf Landkreisebene abweichen können.

Vorbereitende Maßnahmen am Betrieb

- Senden Sie Ihren Arbeitnehmern vor der Einreise einen Arbeitsvertrag und eine vertragliche Vereinbarung über die Unterbringung am Betrieb (wichtig um aus Hochinzidenz- bzw. Virusvariantengebieten einreisen zu dürfen)
- Erstellen Sie ein Hygienekonzept für Ihren Betrieb
Unterweisungshilfen, Musterbetriebsanweisungen, Plakate zu Schutzmaßnahmen und weitere wertvolle Hilfestellungen finden Sie auf der Homepage der SVLFG
<https://www.svlfg.de/corona-saisonarbeit>
- Achten Sie darauf, dass die Unterkünfte den Vorschriften der Arbeitsschutzregel entsprechen
- Betriebsleiter sind verpflichtet ihre Arbeitnehmer 14 Tage vor Beschäftigungsbeginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Landratsamtes oder der kreisfreien Stadt) anzumelden. Melden Sie auch der SVLFG, die in Bayern die Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde wahrnimmt die Mitarbeiter. Die SVLFG hat dafür eine zentrale Mailadresse eingerichtet:
409_DLZ_S_PF@svlfg.de
Die Meldung – am besten per Mail - an Gesundheitsamt und SVLFG muss enthalten: Name des Beschäftigten, Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit, Kontaktdaten des Betriebsinhabers
- Setzen Sie sich mit der örtlichen Corona-Teststation in Verbindung und erfragen Sie dort die Modalitäten zur Anmeldung, Vorlaufzeit, Terminvergabe und Kosten für die Testung.

Einreise nach Deutschland:

Für Einreisende gilt grundsätzlich:

- Die digitale Einreiseanmeldung muss von der Saisonarbeitskraft selbst durchgeführt werden und ist für Einreisende aus Risiko-, Hochinzidenz-oder Virusvariantengebieten zwingend notwendig. Die Bestätigung nach der Anmeldung ist bei der Einreise vorzulegen.
<https://www.einreiseanmeldung.de/>
Ist eine digitale Anmeldung nicht möglich, ist eine schriftliche Ersatzmeldung mit sich zu führen und den kontrollierenden Behörden vorzulegen. **Wenn weder einem Beförderer**

noch der Bundespolizei die schriftliche Ersatzmitteilung vorzulegen ist, ist diese umgehend nach Einreise nach Deutschland per Post an folgende Adresse zu versenden: Deutsche Post, E-POST Solutions GmbH, 69990 Mannheim

Die Formulare für die Ersatzmitteilung in verschiedenen Sprachen sind auf der Internetseite des RKI abrufbar:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung_Covid_Tab.html

- Grundsätzlich ist es empfehlenswert, in möglichst kleinen Gruppen anzureisen und diese Gruppenbildung bei der Arbeit beizubehalten.

Je nach Höhe des Infektionsrisikos und der Verbreitung von Virusvarianten unterscheidet man derzeit zwischen Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet und Virusvariantengebiet. Die aktuelle Einstufung des RKI finden Sie unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Einreisende mit Corona-Symptomen dürfen nicht beschäftigt werden und sind sofort getrennt von den anderen Arbeitskräften unterzubringen. Ein Test ist zu veranlassen.

Wer aus einem **Risikogebiet** nach **Deutschland** einreisen will, muss

- binnen 48 Std nach der Einreise ein negatives Corona-Testergebnis dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt vorlegen, wobei die Testung nicht mehr als 48 Std. vor der Einreise erfolgt sein darf
- sich umgehend für 10 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Das ist nicht nötig, wenn bei der Unterbringung und Arbeitsausübung in den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen ergriffen werden (siehe SARS-CoV-2-Arbeitsregelungen im Anhang)

Für **Hochinzidenzgebiete** und für **Virusvariantengebiete** gelten verschärfte Einreisebedingungen im Bereich der Corona-Tests. Das negative Testergebnis muss in beiden Fällen innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Bei Einreise aus **Hochinzidenzgebieten** muss das negative Testergebnis bereits bei der Einreise vorliegen, wobei die Testung nicht mehr als 48 Std. vor der Einreise erfolgt sein darf. Eine Arbeitsquarantäne ist hier möglich.

Bei der Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** sind besondere Regelungen zu beachten. Derzeit ist keines der europäischen Herkunftsländer von Saisonarbeitskräften als Virusvariantengebiet eingestuft. Auch für Personen, die durch das Virusvariantengebiet nur durchreisen, gelten die nachfolgenden Vorschriften:

- Eine Einreise ist nur für Personen erlaubt, die sich zum Zweck der Arbeitsaufnahme in Deutschland aufhalten und /oder einen Wohnsitz oder ein Aufenthaltsrecht haben. Die Unterbringung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zählt dazu. Nachweise: Neben dem Arbeitsvertrag sollte auch eine vertragliche Regelung über die Beherbergung (z.B. Mietvertrag) bei der Einreise vorgelegt werden.
- Negatives Corona-Testergebnis, das bei der Einreise nicht älter als 48 Std. ist, muss bereits bei der Einreise vorliegen.

Ankunft am Betrieb

- **Quarantäne und Freitestung:**

Vor Aufnahme der Beschäftigung durch die Saisonarbeitskraft muss ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests vorliegen. Grundsätzlich gilt nach der Einreise eine 10-tägige häusliche Quarantänepflicht, die durch ein negatives Testergebnis verkürzt werden kann. Der weitere Test darf **bei der Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet** frühestens 5 Tage nach der Einreise durchgeführt werden.

Es gibt derzeit noch eine Ausnahme von der häuslichen Quarantäne für Saisonarbeitskräfte, wenn diese zum Zwecke einer mindestens 3-wöchigen Arbeitsaufnahme einreisen und bei der Arbeit und Unterbringung in den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen ergriffen werden, **sog. Arbeitsquarantäne.**

Im Unterschied zur häuslichen Quarantäne dürfen die Arbeitnehmer ihre Wohneinheit zum Arbeiten verlassen, wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen Kontakten mit Personen außerhalb der Arbeitsgruppe kommt.

Bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet ist eine Arbeitsquarantäne nicht möglich; zudem beträgt die Dauer der häuslichen Quarantäne 14 Tage. Die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Quarantäne besteht in diesen Fällen nicht.

- Fachleute empfehlen, zusätzlich zum PCR-Test einen Schnelltest sofort nach der Einreise durchführen zu lassen, der Auskunft geben kann über eine aktuelle Gefahr einer möglichen Virusübertragung.
- Wenn binnen 10 Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Corona-Virusinfektion auftreten, hat die betroffene Person unverzüglich einen Test bei einem Arzt oder in einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Weiterhin besteht die Verpflichtung des Betriebsleiters jedes Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust bei einer in seinem Betrieb tätigen Saisonarbeitskraft unverzüglich gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Die Meldepflicht besteht während des gesamten Aufenthaltes der Saisonarbeitskraft.

Unterkünfte: Die Anforderungen an die Unterkünfte der Saisonarbeitskräfte sind in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel festgesetzt. Dazu gehört auch die Bildung von festen Arbeitsgruppen. Hier ist nach dem Prinzip „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten“ vorzugehen, das bedeutet, dass die Einteilung der Arbeitsteams auch während der Freizeit aufrecht zu erhalten ist und sichergestellt sein muss, dass kein Kontakt zwischen den Mitgliedern unterschiedlicher Arbeitsteams erfolgt.

Näheres entnehmen Sie bitte nachfolgendem Auszug aus der aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6